



## **Allianz SE**

**Darstellung der Rechtsformunterschiede zwischen einer  
deutschen Aktiengesellschaft und einer  
Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) mit Sitz in Deutschland**

**anlässlich der Umwandlung der**

**Allianz Aktiengesellschaft, München,**

**in eine SE**

**im Rahmen der Verschmelzung mit der**

**RAS Holding S.p.A., Mailand, Italien**

## Gliederung

A.	Vorwort .....	1
B.	Rechtsgrundlagen .....	1
C.	Allgemeine Vorschriften.....	3
I.	Rechtsnatur der SE .....	3
II.	Grundkapital der SE .....	4
III.	Sitz der SE.....	4
IV.	Sitzverlegung .....	5
V.	Mitteilungspflichten .....	5
D.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	5
E.	Verfassung der Gesellschaft .....	6
F.	Vorstand .....	6
I.	Größe und Zusammensetzung des Vorstands.....	6
II.	Leitung der Gesellschaft.....	7
1.	Geschäftsführung.....	7
2.	Vertretung der Gesellschaft .....	8
III.	Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern .....	9
IV.	Vorstandsvergütung und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder .....	9
V.	Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat .....	9
VI.	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit.....	11
G.	Aufsichtsrat.....	12
I.	Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats .....	12
II.	Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder .....	13
III.	Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern .....	14
1.	Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern .....	14
2.	Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern .....	15
3.	Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch das Gericht .....	17
IV.	Innere Ordnung des Aufsichtsrats .....	17
1.	Vorsitz im Aufsichtsrat .....	17
2.	Sitzungsfrequenz und Einberufung des Aufsichtsrats .....	18
3.	Beschlussfassung im Aufsichtsrat .....	18
V.	Aufgaben, Rechte und Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats.....	19
1.	Überwachung der Geschäftsführung.....	19
2.	Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit.....	20
VI.	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern .....	21
H.	Hauptversammlung und Rechte der Aktionäre .....	21
I.	Rechte der Hauptversammlung.....	21
1.	Allgemeine Kompetenzen.....	22
2.	Sonderprüfung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane .....	23
II.	Einberufung, Organisation und Ablauf der Hauptversammlung.....	23
1.	Einberufung der Hauptversammlung durch Vorstand oder Aufsichtsrat .....	23
2.	Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit .....	24
3.	Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit .....	25
4.	Organisation und Ablauf der Hauptversammlung.....	25
III.	Beschlüsse der Hauptversammlung.....	26
1.	Einfache Beschlüsse .....	26
2.	Satzungsänderungen.....	26
I.	Rechnungslegung und Gewinnverwendung .....	27
J.	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung .....	28
K.	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen.....	28
I.	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen im Allgemeinen .....	28

II.	Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern im Besonderen .....	29
L.	Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft .....	29
M.	Verbundene Unternehmen .....	30

## **A. Vorwort**

Die außerordentliche Hauptversammlung der Allianz Aktiengesellschaft ("Allianz AG") hat am 8. Februar 2006 dem Verschmelzungsplan vom 16. Dezember 2005 zwischen der Ras Holding S.p.A., Mailand, Italien, (bis zum 21. Februar 2006 noch als RIUNIONE ADRIATICA DI SICURTÁ S.p.A. firmierend) ("RAS") als übertragendem Rechtsträger und der Allianz AG als übernehmendem Rechtsträger unter gleichzeitiger Umwandlung der Allianz AG in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) zugestimmt.

Die Verschmelzung und damit zugleich die Umwandlung der Allianz AG in eine SE ist am 13. Oktober 2006 durch Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München wirksam geworden. Die Allianz ist damit das erste Unternehmen des DJ EURO STOXX 50 Index, das von der durch das Europarecht eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft anzunehmen.

Die nachstehende Darstellung verfolgt das Ziel, den Aktionären der Allianz SE einen Überblick über die Rechtsformunterschiede zwischen einer deutschen Aktiengesellschaft und einer Europäischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland zu geben.

Nach einem Überblick über die Rechtsgrundlagen der SE folgt die Darstellung der Gliederung des Aktiengesetzes. Aufgrund der Wahl des dualistischen Systems durch die Allianz AG und die RAS bleiben Rechtsformunterschiede zwischen einer deutschen Aktiengesellschaft und einer SE mit Sitz in Deutschland, die sich im Falle eines monistischen Systems ergeben hätten, bei der Darstellung außer Betracht.

## **B. Rechtsgrundlagen**

Als Europäische Gesellschaft hat die SE ihre Wurzeln im Gemeinschaftsrecht. Grundlage ist insofern zunächst die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO). Die SE-VO ist in Deutschland wie in allen übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anwendbares Recht. Aufgrund des Vor-

rangs des Europarechts geht sie den Bestimmungen des nationalen Rechts vor. Allerdings enthält die SE-VO bei Weitem nicht zu allen die SE betreffenden Fragen rechtliche Bestimmungen. Aus diesem Grund ist ein Rückgriff auf die nationalen Bestimmungen des betreffenden Sitzstaats der SE erforderlich, der im Einzelnen in Art. 9 Abs. 1 SE-VO geregelt ist.

Dabei gelangen zunächst die Rechtsvorschriften zur Anwendung, die die Mitgliedstaaten speziell im Hinblick auf die SE erlassen haben (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (i) SE-VO). In Deutschland ist dies das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG), welches sich insbesondere aus dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG) und dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) zusammensetzt.

Sofern auch diese speziellen Vorschriften keine Regelung enthalten (was wiederum bei vielen Fragen der Fall ist), unterliegt die SE mit Sitz in Deutschland den Rechtsvorschriften, die auf eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland Anwendung finden (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO), also insbesondere den Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG), des Handelsgesetzbuchs (HGB), des Umwandlungsgesetzes (UmwG), des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG).

Eine besondere Bedeutung kommt der Satzung der SE zu.

Sofern die SE-VO dies ausdrücklich zulässt, kann die Satzung der SE Regelungen treffen, die dann selbst den nationalen Vorschriften (SEAG, SEBG sowie allen sonstigen deutschen Gesetzen) vorgehen (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. b) SE-VO).

Schließlich genießt die SE im gleichen Umfang Satzungsautonomie wie eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (iii) SE-VO).

Außerdem bestimmt Art. 10 SE-VO, dass eine einmal gegründete SE – vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO – in jedem Mitgliedstaat wie eine

(nationale) Aktiengesellschaft zu behandeln ist, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde.

Das Mitbestimmungsgesetz von 1976 (MitbestG 1976) ist auf eine SE mit Sitz in Deutschland nicht anwendbar. Vielmehr richtet sich die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE primär nach der Vereinbarung, die zwischen den Arbeitnehmern, vertreten durch das besondere Verhandlungsgremium, und den Leitungen der an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften geschlossen wird. Unter Beteiligung der Arbeitnehmer ist dabei jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – zu verstehen, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Lediglich wenn eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung nicht zustande kommt, gelangen die Bestimmungen der sog. gesetzlichen Auffanglösung in den §§ 22 ff. SEBG zur Anwendung.

Die Leitungen der Allianz AG und der RAS auf der einen Seite und das besondere Verhandlungsgremium als Vertreter der europäischen Arbeitnehmer im Allianz Konzern auf der anderen Seite haben am 20. September 2006 eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE getroffen, die Regelungen im Hinblick auf den SE-Betriebsrat und die Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Allianz SE enthält.

## **C. Allgemeine Vorschriften**

### **I. Rechtsnatur der SE**

Die SE ist eine Handelsgesellschaft in der Form einer europäischen Aktiengesellschaft (vgl. Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AktG) ist das Grundkapital der SE in Aktien zerlegt und haftet die SE ihren Gläubigern nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen (vgl. Art. 1 Abs. 2 SE-VO). Ebenso wie die Aktiengesellschaft nationalen Rechts (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AktG) besitzt die SE eine eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. Art. 1 Abs. 3 SE-VO).

## **II. Grundkapital der SE**

Das Grundkapital einer SE lautet wie bei einer Aktiengesellschaft (vgl. § 6 AktG) auf Euro (vgl. Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während bei einer Aktiengesellschaft der Mindestnennbetrag des Grundkapitals EUR 50.000 beträgt (vgl. § 7 AktG), muss das Grundkapital einer SE mindestens EUR 120.000 betragen (vgl. Art. 4 Abs. 2 SE-VO).

Für das Kapital der SE mit Sitz in Deutschland, dessen Erhaltung und dessen Änderungen sowie für die Aktien, die Schuldverschreibungen und sonstige vergleichbare Wertpapiere der SE gelten im Übrigen die Vorschriften, die für eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland gelten würden (Art. 5 SE-VO).

Das Grundkapital der Allianz SE beträgt – nach Wirksamwerden der Verschmelzung und der zu diesem Zweck erfolgten Kapitalerhöhung – EUR 1.103.777.943,04 und ist in 431.163.259 Stückaktien eingeteilt (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung). Wie bei der Allianz AG lauten die Aktien der Allianz SE auf den Namen und können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung). Die Allianz SE wird die ordnungsgemäß beantragte Zustimmung (wie bisher) nur dann verweigern, wenn sie es aus außerordentlichen Gründen im Interesse des Unternehmens für erforderlich hält.

## **III. Sitz der SE**

Bei einer deutschen Aktiengesellschaft wird der Sitz durch die Satzung bestimmt (vgl. § 5 Abs. 1 AktG). Dass der Sitz einer Aktiengesellschaft in Deutschland liegen muss, wird dabei vorausgesetzt.

Für die SE bestimmt Art. 7 Satz 1 SE-VO, dass der Sitz der SE in der EU liegen muss, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet. Dementsprechend regelt § 2 SEAG für die SE mit Sitz in Deutschland, dass die Satzung der SE als Sitz den Ort zu bestimmen hat, wo sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft befindet.

§ 1 Abs. 1 der Satzung der Allianz SE bestimmt unverändert, dass die Gesellschaft ihren Sitz in München hat, da sich dort ihre Hauptverwaltung befindet.

#### **IV. Sitzverlegung**

Der Sitz wird sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der SE durch die Satzung festgelegt. Eine Sitzverlegung kann daher sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der SE nur durch einen satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung erfolgen (vgl. für die Aktiengesellschaft §§ 179 ff. AktG sowie für die SE Art. 8 Abs. 6 und Art. 59 SE-VO).

Nach dem Aktienrecht ist eine Sitzverlegung nur im Inland möglich (vgl. § 45 AktG). Ein Beschluss der Hauptversammlung, den Sitz ins Ausland zu verlegen, wäre dagegen ein Auflösungsbeschluss gemäß § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der Gemeinschaft grenzüberschreitend verlegen, ohne dass es zu einer Auflösung der SE oder zur Gründung einer neuen juristischen Person kommt (vgl. § 8 Abs. 1 SE-VO). Im Einklang mit Art. 8 Abs. 5 SE-VO verlangt § 12 Abs. 1 SEAG jedoch, dass im Falle einer Sitzverlegung ins Ausland jedem Aktionär der SE, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, der Erwerb seiner Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung anzubieten ist. Diese Regelung entspricht den nationalen Bestimmungen in § 29 bzw. § 207 UmwG im Falle einer Änderung der Rechtsform im Rahmen einer Verschmelzung oder eines Formwechsels.

#### **V. Mitteilungspflichten**

Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft verdrängen die Mitteilungspflichten der §§ 21 ff. WpHG die aktienrechtlichen Mitteilungspflichten aus § 20 Abs. 1 und 4 AktG (vgl. § 20 Abs. 8 AktG). Für die SE mit Sitz in Deutschland gilt nichts anderes, denn die §§ 21 ff. WpHG gelangen über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ebenfalls zur Anwendung.

#### **D. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter**

Für das Kapital der SE mit Sitz in Deutschland, dessen Erhaltung und dessen Änderungen sowie für die Aktien der SE gelten die Vorschriften, die für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten würden (vgl. Art. 5 SE-VO). Insofern ergeben sich für die Aktionäre durch die Umwandlung der Allianz AG in eine SE keine Änderungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehand-

lung der Aktionäre (vgl. § 53a AktG), das Verbot der Zeichnung eigener Aktien (vgl. § 56 AktG), den Grundsatz der Kapitalerhaltung bzw. das Verbot der Einlagenrückgewähr (vgl. § 57 AktG), die Gewinnverteilung und Rücklagenbildung (vgl. §§ 58 ff. AktG), die Ausgestaltung von Namensaktien (vgl. §§ 67, 68 AktG) sowie den Erwerb eigener Aktien (vgl. §§ 71 ff. AktG).

## **E. Verfassung der Gesellschaft**

Das Aktiengesetz gibt die Verfassung der Aktiengesellschaft zwingend vor. Organe der Aktiengesellschaft nach dem sog. dualistischen System sind hier nach der Vorstand (vgl. §§ 76 ff. AktG), der Aufsichtsrat (vgl. §§ 95 ff. AktG) sowie die Hauptversammlung (vgl. §§ 118 ff. AktG).

Demgegenüber eröffnet das Recht der SE die Möglichkeit, anstelle des – in Deutschland bislang einzig zulässigen – dualistischen Systems die Einführung des monistischen Systems zu wählen.

§ 4 der Satzung der Allianz SE bestimmt jedoch, dass Organe der Gesellschaft der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung sind. Die Allianz SE behält somit das dualistische System der Allianz AG bei.

## **F. Vorstand**

### **I. Größe und Zusammensetzung des Vorstands**

In einer Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. muss der Vorstand – vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsbestimmung – mindestens aus zwei Personen bestehen (vgl. § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). In einer nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Gesellschaft – wie der früheren Allianz AG – war ein Arbeitsdirektor als "gleichberechtigtes Mitglied" in den Vorstand zu bestellen, so dass der Vorstand auf jeden Fall aus mindestens zwei Personen zu bestehen hatte (vgl. § 76 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 33 MitbestG 1976). Dies sah auch § 4 Abs. 1 der Satzung der Allianz AG vor.

In der SE wird die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans durch die Satzung der SE festgelegt, wobei die Mitgliedstaaten jedoch eine Mindest- und/oder

Höchstzahl festsetzen können. In einer SE mit Sitz in Deutschland, die über ein Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. verfügt, muss der Vorstand im Grundsatz ebenfalls wie bei einer Aktiengesellschaft aus mindestens zwei Personen bestehen (vgl. § 16 Satz 1 SEAG). Da das MitbestG 1976 auf die SE keine Anwendung findet, entfällt die ressortgebundene Bestellung eines Arbeitsdirektors. Allerdings bestimmt § 38 Abs. 2 Satz 2 SEBG (i.V.m. § 16 Satz 2 SEAG), dass im Falle der gesetzlichen Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ein Vorstandsmitglied für den Bereich "Arbeit und Soziales" zuständig ist.

§ 5 Abs. 1 der Satzung der Allianz SE sieht daher vor, dass der Vorstand – wie in der Vergangenheit bei der Allianz AG – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat und die Zahl der Mitglieder des Vorstands im Übrigen vom Aufsichtsrat bestimmt wird.

Die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE vom 20. September 2006 sieht vor, dass ein Mitglied des Vorstands für den Bereich "Arbeit und Soziales" verantwortlich ist. Der Aufsichtsrat hat – vorbehaltlich seines Selbstorganisationsrechts – der Benennung des für diesen Bereich zuständigen Vorstandsmitglieds zuzustimmen. Eine entsprechende Bestimmung soll zudem Eingang in die Geschäftsordnung des Vorstands finden.

## **II. Leitung der Gesellschaft**

Der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten (vgl. § 76 Abs. 1 AktG). Das Gleiche gilt – bei Wahl des dualistischen Systems – für das Leitungsorgan der SE (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO).

### **1. Geschäftsführung**

Bei einer deutschen Aktiengesellschaft gilt – vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung in der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand – der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AktG). Meinungsverschiedenheiten im Vorstand können dabei nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AktG). Auch ein Vetorecht zugunsten eines einzelnen Vorstandsmit-

glieds, durch das eine Mehrheitsentscheidung im Vorstand blockiert wird, ist aufgrund der gleichberechtigten Stellung des nach dem MitbestG 1976 zu bestellenden Arbeitsdirektors nicht möglich.

Der Vorstand einer SE ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (vgl. Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst (vgl. Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (vgl. Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Auch kann dem Vorsitzenden des Organs ein Vetorecht eingeräumt werden.

Dementsprechend sieht die Satzung der Allianz SE vor, dass der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied) an der Sitzung teilnimmt (§ 5 Abs. 4 der Satzung). Die Entscheidungen werden – vorbehaltlich gesetzlich zwingender Bestimmungen – mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 5 Abs. 5 der Satzung). Dem Vorstandsvorsitzenden steht ein Vetorecht zu (§ 5 Abs. 6 der Satzung).

## **2. Vertretung der Gesellschaft**

Die Aktiengesellschaft wie auch die SE mit Sitz in Deutschland wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt (vgl. § 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (vgl. § 78 Abs. 3 AktG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

§ 5 Abs. 2 der Satzung der Allianz SE sieht daher – wie schon § 4 Abs. 2 der Satzung der Allianz AG – vor, dass die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird.

### **III. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern**

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre (vgl. § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Mitglieder der Organe einer SE werden für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (vgl. Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (vgl. Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Bei Wahl des dualistischen Systems werden die Mitglieder des Leitungsorgans der SE grundsätzlich – wie bei der Aktiengesellschaft – vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen (vgl. Art. 39 Abs. 2 SE-VO). § 5 Abs. 3 der Satzung der Allianz SE sieht eine Bestellung und Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstands für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vor. Die Satzung der Allianz SE verkürzt daher die nach Art. 46 Abs. 1 SE-VO vorgesehene höchstmögliche Bestelldauer von sechs Jahren und schreibt insofern die gesetzliche Regelung aus § 84 Abs. 1 AktG fest.

Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland aus wichtigem Grund widerrufen (vgl. § 84 Abs. 3 AktG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

### **IV. Vorstandsvergütung und Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder**

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten im Hinblick auf die Vorstandsvergütung und die Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands besondere Regelungen; vielmehr gelten auch in diesem Zusammenhang über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. die Verweisung des Art. 61 SE-VO die Regelungen des Aktienrechts und des HGB auch für eine SE mit Sitz in Deutschland (unter anderem der Grundsatz der Angemessenheit der Vergütung gemäß § 87 Abs. 1 AktG sowie Offenlegung der Vergütung gemäß §§ 285 Abs. 1 Nr. 9 lit. a), 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) HGB).

### **V. Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte sowie über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können (vgl. im Einzelnen § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG). So-

fern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Dabei hat die Berichterstattung über den Geschäftsgang mindestens vierteljährlich zu erfolgen (vgl. zum Turnus der Berichterstattung im Einzelnen § 90 Abs. 2 AktG).

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (vgl. § 90 Abs. 3 AktG).

Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (vgl. § 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 AktG).

Bei einer SE mit Sitz in Deutschland hat der Vorstand dem Aufsichtsrat – vergleichbar wie bei einer Aktiengesellschaft – mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (vgl. Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Darüber hinaus hat der Vorstand dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (vgl. Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Wie bei einer Aktiengesellschaft kann der Aufsichtsrat einer SE jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich ist (vgl. Art. 41 Abs. 3 SE-VO). Ebenso kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats jegliche Information vom Vorstand verlangen, jedoch wiederum nur an den Aufsichtsrat (vgl. Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (vgl. Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die diesem Organ übermittelt werden (vgl. Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE vom 20. September 2006 sieht vor, dass der Vorstand – unbeschadet bestehender Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats und der in Art. 41 SE-VO festgelegten Berichtspflichten – nach vorheriger Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden den Aufsichtsrat über alle geschäftlichen Angelegenheiten unterrichtet, denen aufgrund ihrer besonderen Auswirkungen auf die allgemeine Unternehmenspolitik, die Finanzlage oder auf die Interessen der Arbeitnehmer eine grundlegende Bedeutung zukommt. Hierzu zählen Reorganisations- und Umstrukturierungsmaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage im Konzern.

## **VI. Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit**

Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, Art. 51 SE-VO). Hierzu gehört unter anderem auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG), wobei diese Verschwiegenheitsverpflichtung für Mitglieder des Vorstands der SE gesetzlich ausdrücklich auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt angeordnet ist (vgl. Art. 49 SE-VO). Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft und einer SE mit Sitz in Deutschland, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet (vgl. § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG, Art. 51 SE-VO). Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (sog. business judgement rule) (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG, Art. 51 SE-VO).

Im Falle eines Verlustes in Höhe der Hälfte des Grundkapitals hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft sowie auch der Vorstand einer SE mit Sitz in Deutschland die Hauptversammlung einzuberufen sowie bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen (vgl. § 92 Abs. 1 und 2 AktG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

## **G. Aufsichtsrat**

### **I. Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Für eine nach dem MitbestG 1976 paritätisch mitbestimmte Aktiengesellschaft richtet sich die Größe des Aufsichtsrats nach der Zahl der inländischen Arbeitnehmer (vgl. § 95 Satz 5 AktG i.V.m. § 7 MitbestG 1976). Dabei setzt sich der Aufsichtsrat eines Unternehmens mit in der Regel mehr als 20.000 inländischen Arbeitnehmern aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

In einer SE wird die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder die Regelung für ihre Festlegung durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt (vgl. Art. 40 Abs. 3 SE-VO). Die Zahl der Mitglieder hat nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 SEAG i.V.m. Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO durch drei teilbar zu sein und der Aufsichtsrat mindestens aus drei und höchstens aus 21 Mitgliedern zu bestehen. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitnehmer wird im Rahmen einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung bestimmt (vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG) oder – sofern eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt – durch die sog. gesetzliche Auffanglösung zur Beteiligung der Arbeitnehmer (vgl. §§ 22 ff. SEBG). § 35 Abs. 2 SEBG bestimmt in diesem Zusammenhang, dass sich die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan dann nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern bemisst, der in den Organen der beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der SE bestanden hat. Gesichert ist damit lediglich der Umfang der Mitbestimmung im Aufsichtsrat (z.B. Parität), nicht aber die absolute Anzahl der Arbeitnehmervertreter.

Unter Beachtung der oben genannten Vorgaben sieht § 6 Abs. 1 der Satzung der Allianz SE vor, dass der Aufsichtsrat aus zwölf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern besteht, von denen sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen sind. Insofern ist die Hauptversammlung an die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter gebunden.

Die Arbeitnehmervertreter werden im Rahmen der Arbeitnehmerbeteiligung bestimmt, um sie sodann der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Aufgrund der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE vom 20. September 2006 sind die sechs Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Allianz SE entsprechend der im Rah-

men der gesetzlichen Auffanglösung vorgesehenen geographischen Sitzverteilung gemäß § 36 SEBG (in der jeweils gültigen Fassung) zu verteilen. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Allianz-Arbeitnehmer zum 30. September des Jahres, das der ordentlichen Hauptversammlung vorangeht, in der die Arbeitnehmervetreter auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen sind. Die Besetzung der den betreffenden Ländern auf diese Weise zugewiesenen Sitze erfolgt nach den nationalen Bestimmungen dieser Länder bzw. – sofern solche Bestimmungen nicht bestehen – durch Bestimmung durch den SE-Betriebsrat. Gemäß der getroffenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE können Mitglieder des Aufsichtsrats auch Vertreter einer in der Allianz-Gruppe vertretenen Gewerkschaft sein. Die Sitzverteilung für den ersten sowie für den in der Hauptversammlung 2007 zu wählenden Aufsichtsrat wurde in der Vereinbarung in der Weise festgelegt, dass auf Deutschland vier Sitze für die Arbeitnehmer und auf England und Frankreich je ein Sitz für die Arbeitnehmer entfallen.

## **II. Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder**

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein (vgl. § 100 Abs. 1 AktG, Art. 47 Abs. 1 SE-VO).

Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft sowie einer SE dürfen nicht mehr als zehn Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, wobei für sog. Konzernmandate und Mandate als Vorsitzender des Aufsichtsrats besondere Anrechnungsregeln gelten (vgl. § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG). Sie dürfen nicht gesetzlicher Vertreter eines abhängigen Unternehmens sowie gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft sein, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört (Unzulässigkeit einer Überkreuzverflechtung, vgl. § 100 Abs. 2 AktG, Art. 47 Abs. 2 SE-VO). Keine Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE können Personen sein, die infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht des Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (vgl. Art. 47 Abs. 2 SE-VO).

Niemand darf zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft oder einer SE mit Sitz in Deutschland sein (vgl. § 105 Abs. 1

AktG, Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO, § 15 SEAG). Der Aufsichtsrat kann jedoch eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Vorstands für einen begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, abstellen, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist. Während dieser Zeit ruht das Amt der betreffenden Person als Aufsichtsratsmitglied.

Bei einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, dem nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG 1976 zehn Arbeitnehmervertreter angehören, müssen sich unter den Arbeitnehmervertretern sieben Arbeitnehmer des Unternehmens und drei Vertreter von Gewerkschaften befinden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 3 MitbestG 1976). Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen ergeben sich (insbesondere im Hinblick auf Alter und Dauer der Unternehmenszugehörigkeit) aus dem MitbestG 1976.

Bei der SE ist das MitbestG 1976 nicht anwendbar. Weitere Anforderungen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat einer SE richten sich daher nach der Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung bzw. der gesetzlichen Auffanglösung des SEBG (vgl. dazu oben unter G.I.).

### **III. Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern**

#### **1. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern**

In der Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (vgl. § 101 Abs. 1 AktG). Dementsprechend wurden die Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat der Allianz AG von der Hauptversammlung gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (vgl. § 102 Abs. 1 AktG).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt (vgl. Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Im Falle der gesetzlichen Auffanglösung gilt dies gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 SEBG ohne Weiteres auch für die Arbeitnehmervertreter, wobei die Hauptversammlung dann an die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer

gebunden ist (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 2 SEBG). Dementsprechend sieht die Satzung der Allianz SE vor, dass alle zwölf Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung bestellt werden, wobei die Hauptversammlung an die Vorschläge zur Bestellung der sechs Arbeitnehmervertreter gebunden ist.

Die Bestellung von Mitgliedern der Organe einer SE erfolgt für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (vgl. Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (vgl. Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Dem folgend sieht die Satzung der Allianz SE vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Allianz SE (mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats) durch die Hauptversammlung für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Allianz SE zulässig. Die Amtszeit folgt daher den Regeln für Aktiengesellschaften, so dass sich insofern durch die Umwandlung der Allianz AG in eine SE keine Änderungen ergeben.

Die sechs Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der Allianz SE wurden gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Allianz SE für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der Allianz SE, längstens jedoch für drei Jahre, bestellt. Die auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellenden weiteren sechs Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sollen nach der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE vom 20. September 2006 für den gleichen Zeitraum gerichtlich bestellt werden. Ein entsprechender Antrag wurde am 17. Oktober 2006 beim Amtsgericht München gestellt.

## **2. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern**

Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von der Hauptversammlung – vorbehaltlich einer abwei-

chenden Regelung in der Satzung – mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen werden (vgl. § 103 Abs. 1 AktG). Dies gilt auch für die von der Hauptversammlung der Allianz SE bestellten Anteilseignervertreter (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

Sofern in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit einen Antrag auf gerichtliche Abberufung des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds stellen (vgl. § 103 Abs. 3 Satz 1 AktG). Dies gilt – wie bei einer Aktiengesellschaft – auch für alle Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die weder von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind noch aufgrund der Satzung entsandt worden sind (also die Arbeitnehmersvertreter), können – außer in dem vorgenannten Fall einer gerichtlichen Abberufung – in nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Aufsichtsräten nur auf Antrag der Arbeitnehmer abberufen werden (vgl. § 103 Abs. 4 AktG i.V.m. § 23 MitbestG 1976).

Für die SE ist das MitbestG 1976 nicht anwendbar. Im Rahmen einer Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung können Regelungen bzgl. der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern getroffen werden. Im Falle der gesetzlichen Auffanglösung können inländische Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat einer SE auf Vorschlag der Arbeitnehmer abberufen werden (vgl. § 37 Abs. 1 SEBG). Die Hauptversammlung ist an einen solchen Vorschlag gebunden (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Die Abberufung eines von den Arbeitnehmern eines anderen Mitgliedsstaats benannten Aufsichtsratsmitglieds richtet sich nicht nach dem SEBG, sondern nach den jeweils lokalen Vorschriften.

Im Hinblick auf die Abberufung von Arbeitnehmersvertretern bestimmt die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE vom 20. September 2006, dass für die Abberufung die jeweiligen nationalen Regelungen gelten und, sofern solche nicht bestehen, § 37 SEBG entsprechend zur Anwendung gelangt, so dass eine Abberufung auf Vorschlag der Arbeitnehmer erfolgen kann.

### **3. Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch das Gericht**

Gehört dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs – sowie im Falle eines mitbestimmten Aufsichtsrats auf Antrag einer der in § 104 Abs. 1 Satz 3 AktG genannten Personen – auf diese Zahl zu ergänzen (vgl. § 104 Abs. 1 AktG). Ein Antrag auf Ergänzung des Aufsichtsrats kann auch gestellt werden, wenn dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, in dringenden Fällen auch vor Ablauf der Drei-Monats-Frist (vgl. § 104 Abs. 2 AktG). Bei einer nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Aktiengesellschaft liegt ein solcher Fall immer vor, wenn dem Aufsichtsrat nicht alle Mitglieder angehören, aus dem er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, d.h. wenn die Parität nicht gegeben ist (§ 104 Abs. 3 AktG).

Auch Aufsichtsratsmitglieder einer SE mit Sitz in Deutschland können gerichtlich bestellt werden (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Antragsberechtigt ist – neben den Antragsberechtigten für einen Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft – auch der SE-Betriebsrat (§ 17 Abs. 3 SEAG). Dabei ist bei einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat (wie bei der Allianz SE) eine gerichtliche Bestellung auch vor Ablauf der Drei-Monats-Frist möglich.

## **IV. Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

### **1. Vorsitz im Aufsichtsrat**

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats einer nach dem MitbestG 1976 mitbestimmten Gesellschaft wird von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewählt, sofern nicht bereits in einem ersten Wahlgang ein Vorsitzender mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt worden ist. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden, wobei dieser dann von der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat zu wählen ist (vgl. § 27 Abs. 2 MitbestG 1976).

Bei der SE ist das MitbestG 1976 nicht anwendbar. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch den Aufsichtsrat insgesamt, wobei die Mehrheit

der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich ist. Im Falle eines paritätisch besetzten Aufsichtsrats (wie bei der Allianz SE) muss der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwingend ein Anteilseignervertreter sein (vgl. Art. 42 Satz 2 SE-VO). Die Satzung der Allianz SE bestimmt dementsprechend, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter wählt (§ 8 Abs. 1 der Satzung der Allianz SE). Bei der Wahl des Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied der Anteilseignerseite den Vorsitz, wobei dessen Stimme bei Stimmgleichheit dann auch gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung den Ausschlag gibt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats stets ein Anteilseignervertreter gewählt werden kann.

Die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE vom 20. September 2006 sieht vor, dass in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats – vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Aufsichtsrats – festgelegt werden soll, dass einer der Stellvertreter auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählt wird.

## **2. Sitzungsfrequenz und Einberufung des Aufsichtsrats**

Bei börsennotierten Aktiengesellschaften ist die Abhaltung von zwei Aufsichtsratssitzungen im Kalenderhalbjahr zwingend vorgeschrieben (vgl. § 110 Abs. 3 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 Abs. 1 und 2 AktG). Dies gilt entsprechend für die Allianz SE (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

## **3. Beschlussfassung im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat einer mitbestimmten Aktiengesellschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (vgl. § 28 MitbestG 1976). Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. § 29 Abs. 1 MitbestG 1976). Der Vorsitzende des

Aufsichtsrats hat bei Stimmengleichheit in einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand eine zweite Stimme (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 MitbestG 1976). Seinem Stellvertreter steht ein solches Recht nicht zu (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 3 MitbestG 1976).

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung oder Bestimmung der SE-VO – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (vgl. Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (vgl. Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Stimmengleichheit gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO zwingend den Ausschlag (und zwar ohne dass es – wie bei einer deutschen Aktiengesellschaft unter Anwendung des MitbestG 1976 – hierfür einer zweiten Beschlussfassung bedarf). Im Gegensatz zu einer mitbestimmten Aktiengesellschaft kann das Recht zum sog. Stichentscheid auch dem Stellvertreter des Vorsitzenden zustehen, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist.

Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats geht § 8 Abs. 2 der Satzung der Allianz SE über die Voraussetzungen des Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO hinaus, indem bei Anwesenheit von lediglich sechs Mitgliedern des Aufsichtsrats erforderlich ist, dass sich hierunter der Vorsitzende befindet; andernfalls müssen mindestens neun Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Regelung zum Stichentscheid des Vorsitzenden (bzw. unter Umständen auch des stellvertretenden Vorsitzenden) in § 8 Abs. 3 der Satzung der Allianz SE spiegelt demgegenüber die Bestimmung in Art. 50 Abs. 2 SE-VO wider.

## **V. Aufgaben, Rechte und Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats**

### **1. Überwachung der Geschäftsführung**

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sowie einer SE vertritt die Gesellschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (vgl. § 112 AktG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Dem du-

alistischen System entsprechend überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand (vgl. § 111 Abs. 1 AktG bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat aus diesem Grund nicht übertragen werden (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

Während bei der Aktiengesellschaft die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen hat, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen (vgl. § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG), muss die Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften bei der SE zwingend in der Satzung erfolgen (vgl. Art. 48 Abs. 1 SE-VO). Letzteres schließt allerdings nicht aus, dass auch der Aufsichtsrat einer SE einen weiteren Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte durch Beschluss oder Geschäftsordnung für den Vorstand festlegt (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG).

Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist in § 9 Satz 1 der Satzung der Allianz SE verankert. Die dort aufgelisteten Geschäfte orientieren sich an der Geschäftstätigkeit der Allianz SE als einer im Finanz- und Versicherungsbereich agierenden Holdinggesellschaft. Im Einklang mit Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG stellt § 9 Satz 2 der Satzung der Allianz SE klar, dass der Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann.

## **2. Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit**

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (vgl. § 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, Art. 49 SE-VO). Sie können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen (auch nicht durch andere Aufsichtsratsmitglieder) wahrnehmen lassen (vgl. § 111 Abs. 5 AktG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO). Des Weiteren unterliegen sie auch der Verschwiegenheitspflicht (vgl. § 116 Satz 2 AktG, Art. 49 SE-VO), wobei für Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE dies ausdrücklich auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt gesetzlich angeordnet ist (Art. 49 SE-VO). Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz

des hieraus entstandenen Schadens verpflichtet (vgl. § 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG, Art. 51 SE-VO).

Die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE vom 20. September 2006 stellt klar, dass die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die Anteilseignervertreter und dass dies insbesondere auch für die aktienrechtliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt.

## **VI. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern**

Die Regelungen des deutschen Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu den Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (vgl. §§ 113 bis 115 AktG) gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist detailliert in § 11 der Satzung der Allianz SE niedergelegt. Die Regelung, nach der sich die Vergütung aus festen, variablen und auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Komponenten zusammensetzt und die außerdem im Aufsichtsrat wahrgenommene Funktionen berücksichtigt, entspricht § 9 der Satzung der Allianz AG. Die Regelung gilt allerdings nicht für die Vergütung des ersten Aufsichtsrats. Über diese kann erst die Hauptversammlung entscheiden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats entscheidet (§ 113 Abs. 2 AktG).

## **H. Hauptversammlung und Rechte der Aktionäre**

### **I. Rechte der Hauptversammlung**

Die Aktionäre einer deutschen Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (vgl. § 118 Abs. 1 AktG). Unabhängig von der Wahl zwischen dem dualistischen und monistischen System ist die Hauptversammlung auch bei der SE das zentrale Organ, durch das die Aktionäre ihre Rechte in der SE wahrnehmen (vgl. Art. 38 SE-VO).

## 1. **Allgemeine Kompetenzen**

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt namentlich über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 Satz 2 SE-VO). Darüber hinaus beschließt die Hauptversammlung einer SE über die Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat (Art. 8 SE-VO) sowie über die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und einer SE grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (vgl. § 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 Satz 2 SE-VO). Ausnahmen gelten aufgrund der vom Bundesgerichtshof in den Entscheidungen BGHZ 83, 122 (Holzmüller) und BGHZ 159, 30 (Gelatine) aufgestellten Grundsätzen zu ungeschriebenen Mitwirkungsbefugnissen der Hauptversammlung. Diese gelten wohl auch für die SE mit Sitz in Deutschland (vgl. Art. 52 Satz 2 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Allianz AG in eine SE ergeben.

Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Die Umwandlung der Allianz AG in eine SE bringt daher keine Bescheidung der Kompetenzen der Hauptversammlung und damit verbunden der Rechte der Aktionäre mit sich.

## **2. Sonderprüfung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane**

Die Hauptversammlung kann zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit der Stimmen die Durchführung einer Sonderprüfung beschließen und hierzu Sonderprüfer bestellen (vgl. § 142 Abs. 1 Satz 1 AktG). Schadensersatzansprüche der Gesellschaft aus der Gründung oder der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats oder aus § 117 AktG müssen geltend gemacht werden, wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt (vgl. § 147 Abs. 1 Satz 1 AktG). Lehnt die Hauptversammlung die Bestellung von Sonderprüfern oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ab, können solche Maßnahmen von Minderheitsaktionären unter den in § 142 und § 148 AktG im Einzelnen niedergelegten Voraussetzungen auf gerichtlichem Wege weiter verfolgt werden.

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten in diesem Zusammenhang einschlägige Regelungen. Die oben dargestellten Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes gelangen daher, soweit sie die Kompetenz der Hauptversammlung betreffen, über die spezielle Verweisung des Art. 52 Satz 2 SE-VO, und soweit sie die Weiterverfolgung durch Minderheitsaktionäre betreffen, über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch bei der SE zur Anwendung.

## **II. Einberufung, Organisation und Ablauf der Hauptversammlung**

### **1. Einberufung der Hauptversammlung durch Vorstand oder Aufsichtsrat**

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland ist vom Vorstand in den durch Gesetz oder Satzung gesondert bestimmten Fällen (z.B. gemäß § 92 Abs. 1 AktG bei einem Verlust in Höhe des Grundkapitals) sowie grundsätzlich dann einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft fordert (vgl. § 121 Abs. 1 und 2 AktG, Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Wenn es das Wohl der Gesellschaft fordert, ist auch der Aufsichtsrat zur Einberufung einer

Hauptversammlung verpflichtet (vgl. § 111 Abs. 3 AktG, Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

Die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft zur Entgegennahme des Jahres- und Konzernabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns hat in den ersten acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden (vgl. § 175 Abs. 1 AktG). Bei der SE muss sie allerdings mindestens einmal im Jahr binnen sechs Monaten (und nicht binnen acht Monaten) nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammentreten (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Dementsprechend sieht § 12 Abs. 1 der Satzung der Allianz SE vor, dass die ordentliche Hauptversammlung der Allianz SE innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden hat.

## **2. Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit**

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland ist einzuberufen, wenn Aktionäre dies verlangen, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen (vgl. § 122 Abs. 1 AktG, Art. 55 Abs. 1 SE-VO). Für eine Aktiengesellschaft hat das Verlangen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen (§ 102 Abs. 1 AktG). Bei einer SE muss der Antrag auf Einberufung die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO).

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft haben dabei nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (vgl. § 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). Bei einer SE mit Sitz in Deutschland ist eine Mindestbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei einer SE keine Antragsvoraussetzung.

Wird dem Verlangen auf Einberufung einer Hauptversammlung bei einer Aktiengesellschaft nicht entsprochen, so kann das Gericht die Akti-

onäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen (vgl. § 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Bei einer SE kann das Gericht auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (vgl. Art. 55 Abs. 3 SE-VO).

### **3. Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit**

Aktionäre einer Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer – ohnehin stattfindenden – Hauptversammlung bekannt gemacht werden (vgl. § 122 Abs. 2 AktG, Art. 56 Satz 3 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG). Im Hinblick auf die Voraussetzungen und Durchsetzung dieses Anspruchs gelten die obigen Ausführungen zur Aktiengesellschaft bzw. zur SE hinsichtlich der Einberufung einer Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit entsprechend.

### **4. Organisation und Ablauf der Hauptversammlung**

Art. 53 SE-VO verweist bzgl. Organisation und Ablauf auf die für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen des Sitzstaats der SE, so dass sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der Allianz AG in eine SE ergeben (vgl. insbesondere zur Frist, Anmeldung zur Hauptversammlung und Nachweis der Teilnahmeberechtigung § 123 AktG, zur Bekanntmachung der Tagesordnung § 124 AktG sowie zu den Mitteilungen für Aktionäre § 125 AktG). Im Hinblick auf die Informationsrechte der Aktionäre (vgl. § 131 AktG) ergibt sich dies aus der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

Darüber hinaus besteht gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (iii) SE-VO für eine SE in gleichem Umfang Satzungsautonomie wie für eine deutsche Aktiengesellschaft, so dass Satzungsbestimmungen der Allianz AG im Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Hauptversammlung auch Eingang in die Satzung der Allianz SE finden konnten und auf der Grundlage von § 131 Abs. 2 AktG eine Ermächtigung des

Versammlungsleiters zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts in der Hauptversammlung satzungsmäßig verankert werden konnte.

### **III. Beschlüsse der Hauptversammlung**

#### **1. Einfache Beschlüsse**

Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (vgl. § 133 Abs. 1 AktG, Art. 57 SE-VO). Stimmenthaltungen zählen nicht, d.h. sind insbesondere nicht den abgegebenen Nein-Stimmen zuzurechnen (vgl. auch Art. 58 SE-VO).

#### **2. Satzungsänderungen**

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen – neben der einfachen Stimmenmehrheit nach § 133 Abs. 1 AktG – einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (vgl. § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Nach der Satzung der Allianz AG genügte für das Zustandekommen von Hauptversammlungsbeschlüssen grundsätzlich – d.h. insbesondere auch bei Satzungsänderungen – die einfache Stimmenmehrheit und ggf. die einfache Kapitalmehrheit, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen standen (vgl. § 11 Abs. 5 der Satzung der Allianz AG).

Satzungsänderungen einer SE bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (vgl. Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Diejenigen Satzungsänderungen, die nach dem Aktiengesetz bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln erfordern, bedürfen daher nunmehr in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen. Die Satzung einer SE kann bestimmen, dass für einen Beschluss der

Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (vgl. § 59 Abs. 2 SE-VO und § 51 Satz 1 SEAG). Dies gilt nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Sitzverlegung sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 51 Satz 2 SEAG).

Dementsprechend sieht die Satzung der Allianz SE vor, dass Satzungsänderungen – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen – mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können, sofern die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Anderenfalls ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (und nicht – wie bislang bei der Allianz AG – eine einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit) erforderlich (vgl. § 13 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Allianz SE). Insofern führt die Umwandlung der Allianz AG in eine SE – angesichts der Hauptversammlungspräsenzen in den vergangenen Jahren von unter 50 % – zu einer Verschärfung der Mehrheitserfordernisse bei der Abstimmung über Satzungsänderungen.

## **I. Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses unterliegt die SE dem für Aktiengesellschaften geltenden Recht des Sitzstaats der SE (vgl. Art. 61 SE-VO). Insofern ergeben sich durch die Umwandlung der Allianz AG in eine SE keine Änderungen.

Im Übrigen gilt die Verpflichtung zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zum deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG auch für die Allianz SE. Dies ergibt sich über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO.

## **J. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung**

Art. 5 SE-VO bestimmt, dass auf Änderungen des Kapitals der SE die Vorschriften Anwendung finden, die für eine Aktiengesellschaft in dem Sitzstaat der SE gelten, so dass sich insofern keine Änderungen ergeben.

Allerdings handelt es sich bei Maßnahmen der Hauptversammlung zur Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung stets auch um Satzungsänderungen. Insofern sind die oben dargestellten Grundsätze zu den Mehrheitserfordernissen bei Satzungsänderungen einer SE zu beachten (vgl. die Ausführungen oben unter H.III.2).

Kapitalmaßnahmen der Allianz SE können daher nur dann mit einer einfachen Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Anderenfalls ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (und nicht – wie bislang bei der Allianz AG – eine einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit) erforderlich. Diejenigen Kapitalmaßnahmen, die schon nach dem deutschen Aktiengesetz zwingend eine höhere Mehrheit erfordern (wie z.B. eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 2 und 3 AktG) bedürfen allerdings auch bei der Allianz SE ohnehin einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

## **K. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen**

### **I. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen im Allgemeinen**

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen bzw. im Hinblick auf eine materielle Beschlusskontrolle. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen damit die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 241 ff. AktG uneingeschränkt zur Anwendung. Die Aktionäre der Allianz SE können sich daher gegen Beschlüsse der Hauptversammlung in gleicher Weise wie gegen Beschlüsse jeder anderen Aktiengesellschaft zur Wehr setzen.

## **II. Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern im Besonderen**

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen die §§ 250 ff. AktG im Grundsatz auch bei der SE zur Anwendung. Soweit die Wahl von Arbeitnehmervertretern des Aufsichtsrats betroffen ist, kann nach der gesetzlichen Auffanglösung das gesetzeswidrige Zustandekommen von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nur nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze geltend gemacht werden. Für die Arbeitnehmervertreter aus dem Inland kann die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer gemäß § 37 Abs. 2 SEBG angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Zur Anfechtung berechtigt sind diejenigen Personen, die betreffend die Abberufung von Arbeitnehmervertretern aus dem Aufsichtsrat antragsberechtigt sind, der SE-Betriebsrat und die Leitung der SE. Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach dem Bestellungsbeschluss der Hauptversammlung erhoben werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE vom 20. September 2006 wurde im Hinblick auf die Anfechtung der Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der SE eine Bestimmung aufgenommen, die der gesetzlichen Auffanglösung in § 37 Abs. 2 SEBG entspricht. Als ausschließlich zuständiges Gericht wurde das Arbeitsgericht München vereinbart.

## **L. Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft**

Art. 63 SE-VO bestimmt, dass die SE hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren den Rechtsvorschriften unterliegt, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich wären, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet worden ist. Dies gilt auch für die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Ein Beschluss der Hauptversammlung der SE, den Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, führt allerdings gemäß § 8 Abs. 1 SE-VO weder zur Auflösung der

SE noch zur Gründung einer neuen juristischen Person; vielmehr wird der SE als supranationaler Rechtsform in Art. 8 SE-VO gerade ein Verfahren zur Verfügung gestellt, das eine Sitzverlegung innerhalb der Europäischen Union ermöglicht.

#### **M. Verbundene Unternehmen**

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten konzernrechtliche Bestimmungen, so dass über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch deutsches Konzernrecht zur Anwendung gelangt. Das bedeutet:

Nach der herrschenden Auffassung kann daher auch mit einer SE als abhängiges Unternehmen ein Beherrschungsvertrag geschlossen werden bzw. kann eine SE ein faktisch abhängiges Unternehmen sein. Außenstehenden Aktionären einer SE stehen bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags folglich die bei einer Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf einen angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG und eine angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG zu.

Auch im Falle der Eingliederung gemäß den §§ 319 ff. AktG oder bei einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß den §§ 327a ff. AktG (Squeeze-out) würden zugunsten der Minderheitsaktionäre der SE die gesetzlichen Schutzmechanismen des deutschen Aktienrechts greifen.